

Stadt Braunschweig

| |
|------------------------|
| TOP |
| Datum 10. Aug. 2012 |

Der Oberbürgermeister
FB Kinder, Jugend und Familie (FB51)
51.4

Drucksache
15506/12

Vorlage

| Beratungsfolge | Sitzung | | | Beschluss | | | |
|----------------------|------------|---|---|----------------------|----------------|---------------|---------------|
| | Tag | Ö | N | ange- nom- men | abge- lehnt | geän- dert | pas- siert |
| Verwaltungsausschuss | 11.09.2012 | | X | | | | |
| Rat | 18.09.2012 | X | | | | | |

| Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen Fachbereich 20 | Beteiligung des Referates 0140 | Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats | Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR |
|---|--|--|--|
| | <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein |

Überschrift, Beschlussvorschlag

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Braunschweig

„Teil 2 der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Braunschweig (Zuschüsse für Aktivitäten, Funktionsgegenstände und Investitionsmaßnahmen an die Träger der freien Jugendhilfe im Bereich der Jugendförderung) wird wie in der Anlage aufgeführt mit Wirkung zum 1. Januar 2013 geändert.“

Begründung:

In der Sitzung am 18. Juli 2012 hat der Jugendhilfeausschuss folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Braunschweig wird gebeten, den Punkt 1 „Allgemeines – Ermäßigung von Teilnahmeentgelten an Veranstaltungen der Jugendgruppen/-Verbände“ der „Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger in Braunschweig Teil 2“ mit Wirkung zum 1. Januar 2013 wie folgt zu ändern:

„Geschwisterermäßigung

Zur Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit mehreren Kindern an Ferienfreizeiten erhalten die Träger pro berücksichtigungsfähige/n erstem Geschwisterkind vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel einen Zuschuss von bis zu 10,00 Euro pro Förderungstag. Für jedes weitere zur selben Zeit auf einer Ferienfreizeit teilnehmende Geschwisterkind erhöht sich der Zuschuss auf bis zu 20,00 Euro pro Tag und teilnehmendem Kind.

Der jeweilige Zuschussbetrag ist ausschließlich zur Herabsetzung des Teilnahmeentgeltes zu verwenden.

Die „Geschwisterermäßigung“ bei den Entgelten für die Teilnahme an der städtischen Sommerferienmaßnahme in Lenste fußt auf einer Anregung des Rates (vgl. Änderungsantrag zu TOP 11 – DS-Nr. 14445/11 vom 28. Juni 2011). Danach wurde die Verwaltung gebeten, einen Vorschlag zu erarbeiten, wie der Kreis von sozial benachteiligten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus dem Gebiet der Stadt Braunschweig erweitert werden kann, der in den Genuss von Ermäßigungen kommen kann.

Hiernach hat die Verwaltung, analog der Geschwisterermäßigung für die Kindertagesstättenentgelte, für die städtischen Freizeitmaßnahmen eine Regelung getroffen die vorsieht, eine Geschwisterermäßigung einzuführen, die die Entgelte für das erste Geschwisterkind um die Hälfte reduziert und eine Teilnahme des zweiten und der folgenden Geschwisterkinder kostenlos ermöglicht.

Da die Teilnahmeentgelte der Freien Träger nicht durch die Stadt berechnet werden, ist eine analoge Anwendung dieser Regelung für die Ferienfreizeiten von Jugendgruppen/Jugendverbänden nicht möglich.

Um hier eine Gleichbehandlung herzustellen, hat der Jugendhilfeausschuss auf Anregung des Jugendrings Braunschweig den o. g. Antrag gestellt.

Eine Ermittlung der benötigten Haushaltsmittel ist nur schwer möglich. Nach der (sicher nicht repräsentativen) Auswertung der derzeitigen Anmeldesituation der städtischen Ferienfreizeiten Ostern 2012 und Sommer 2012 ergibt sich, dass etwa 12 % erste Geschwisterkinder sowie rund 4 % zweite und weitere Geschwisterkinder an den Ferienfreizeiten teilnehmen. Hochgerechnet auf die Anzahl der Teilnahmetage sämtlicher Freizeiten der Jugendgruppen und -verbänden (Zahl aus 2011) ergibt sich ein Wert von rund 60.000,00 €.

Die Umsetzung des Antrages setzt eine entsprechende Richtlinienänderung durch den Rat voraus.

I. V.

gez.
Markurth

Anlage